

Beschluss Nr. 562/2023
Schwyz, 22. August 2023 / ju

Postulat P 5/23: Lehren aus der Schliessung des Alterspflegeheim Steinerberg
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 31. März 2023 haben die Kantonsrätinnen Aurelia Imlig-Auf der Maur und Natalie Eberhard Staub folgendes Postulat eingereicht:

«Gemäss § 9 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 280.300) sind die Gemeinden für das Planen, Errichten und Betreiben von stationären Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige zuständig. Teilweise werden diese Aufgabe an privaten Trägerschaften mit einer Leistungsvereinbarung übertragen (§ 7 SEG).

Wie unlängst bekannt ist, hat die Trägerschaft des Pflegezentrum St. Anna in Steinerberg ihren Leistungsauftrag aus verschiedenen Gründen per Ende März 2023 gekündigt und schliesst damit ihren Betrieb nach 95 Jahren.

Diverse Gründe haben zum Entscheid geführt. Neben Fachkräftemangel werden Qualitätsanforderungen, massive Kostensteigerungen und ausserordentlichen Investitionen von Seiten der Trägerschaft ins Feld geführt.

All die aufgeführten Problemstellungen sind auch in andern Langzeiteinrichtungen möglich. Aus diesen Gründen und um präventiv Lehren aus der Situation zu ziehen, braucht es nun eine Aufarbeitung der gesamten Vorkommnisse.

Mit diesem Postulat verlangen wir vom Regierungsrat einen umfassenden Bericht, der Lösungsvorschläge aufzeigt, wie solche Ereignisse in Zukunft verhindert werden können. Der Bericht soll ausserdem auf Problemstellungen in Einrichtungen der Langzeitpflege hinweisen, und wie mit solchen umgegangen werden kann, das heisst, wie Lösungen dazu aussehen könnten. Im Fokus des Berichts steht die Erarbeitung einer Strategie, um Schliessungen von Pflegeheimen in Zukunft vorzubeugen. Dabei soll zumindest folgenden Fragen nachgegangen werden:

- Wie können die Gemeinden und Bezirke besser auf solche Situationen Einfluss nehmen?*

- Welche weiteren Möglichkeiten stehen einem Gemeinwesen zur Verfügung, um eine Schliessung eines Pflegeheimes zu verhindern?
- Was kann der Kanton dazu beitragen?

Wir bedanken uns für die Aufnahme dieses Anliegens.

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Der steigende Bedarf an Leistungen der öffentlichen Hand im sozialen Bereich führte im Jahr 2007 dazu, die verschiedenen Pflege- und Betreuungsangebote, die einer breiten Bevölkerung offenstehen, in einem eigenen Erlass, dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300), zu regeln.

Da weder der Kanton noch die Gemeinden sich aller geforderten Belange alleine annehmen können, wird im SEG eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgenommen. Die Gemeinden können die ihnen übertragenen Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen (§ 6 SEG) oder diese mittels einer Leistungsvereinbarung durch Dritte erbringen lassen (§ 7 SEG).

Als Folge dieser Aufgabenteilung weist das SEG dem Kanton die Kompetenz zur Planung und Koordination der erforderlichen Einrichtungen auf kantonaler Ebene (§ 4 SEG) sowie die Aufsicht über die von ihm bewilligten Einrichtungen (§ 5 SEG) zu. Die Gemeinden hingegen sind verantwortlich für die Bereitstellung bedarfsgerechter stationärer Angebote für Betagte und Pflegebedürftige. Gemäss § 9 SEG planen, errichten und betreiben die Gemeinden die erforderlichen Alters- und Pflegeheime.

In Bericht und Vorlage an den Kantonsrat zum SEG (Regierungsratsbeschluss Nr. 1776 vom 19. Dezember 2006) wird aufgezeigt, dass das Gesetz allgemein nur wenige Aufgaben vorsieht, die als Verbundaufgaben von Kanton und Gemeinden gemeinsam geführt werden, um Aufsichts- und Kompetenzvermischungen zu vermeiden.

2.2 Einfluss der Gemeinden auf Entwicklungen in den Alters- und Pflegeheimen

In öffentlich-rechtlich geführten Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige sind Organe wie eine Betriebskommission für die strategische Führung zuständig. Die Mitglieder dieser Betriebskommissionen werden von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt.

In privatrechtlich geführten Institutionen kann der Gemeinderat, wenn es die entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Institution zulässt, Mitglieder in ein entsprechendes strategisches Organ entsenden.

Beide oben aufgeführten Organe erlauben es den Gemeinden, Kenntnis über innerbetriebliche Belange zu erhalten und gleichzeitig die strategische Ausrichtung der Institutionen mitzugestalten.

2.3 Der Kanton nimmt die vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr

Der Regierungsrat setzt sich regelmässig mit der Bedarfsplanung im Bereich Langzeitpflege auseinander und passt die Bedarfsplanung der demografischen Entwicklung und den gesellschaftlichen Bedürfnissen an. Die aktuelle Bedarfsplanung Langzeitpflege 2023–2045 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 243 vom 28. März 2023 genehmigt. Dieses Instrument zeigt Behördenvertretern sowie Politikern die Bedarfsentwicklungen in den einzelnen Gemeinden mit einem Zeithorizont von rund 15 bis 20 Jahren auf. Die Bedarfsplanung trägt dazu bei, in den Gemeinden ein bedarfsgerechtes stationäres Betreuungs- und Pflegeangebot für die Betagten sicherzustellen.

Wie das zuständige Departement in seiner Antwort zur Kleinen Anfrage KA 24/22 «Schliessung Alters- und Pflegeheim St. Anna» vom 27. Dezember 2022 aufgezeigt hat, war der Kanton mit den betroffenen Gemeinden sowie dem Verein St. Anna während des gesamten Schliessungsprozesses in stetem Austausch. Auch nach der Schliessung des St. Anna bietet der Kanton den betroffenen Gemeinden weiterhin Unterstützung bei fachlichen Fragen zu ambulanten und stationären Wohn- und Betreuungsformen sowie beim Austausch und der Vernetzung zwischen den Stellen an.

2.4 Haltung des Regierungsrates

Das SEG nimmt eine klare Zuweisung der Aufgaben auf die verschiedenen Staatsebenen vor. So sind die Gemeinden gemäss § 9 SEG für die Planung, die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige zuständig.

Organe der Alters- und Pflegeheime, wie Betriebs- und Aufsichtskommissionen, ermöglichen es den Gemeinden und Bezirken, Kenntnisse über innerbetriebliche Belange und Problemstellungen zu erlangen, Einfluss zu nehmen und Massnahmen zu ergreifen. Besteht für die Gemeinden und Einrichtungen ein Unterstützungsbedarf bei fachlichen Fragestellungen, ist der Kanton stets gesprächsbereit und daran interessiert, seinen Beitrag zur Lösung anstehender Herausforderungen zu leisten.

Einen zusätzlichen Bericht aufgrund der aktuellen Situation rund um die Schliessung des Alters- und Pflegeheims St. Anna zu erstellen, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Vielmehr sind die grundsätzlichen Fragestellungen rund um die Alters- und Pflegeangebote der Zukunft – stationär wie ambulant – zu beantworten. Die anstehende Totalrevision des SEG wird Gelegenheit dazu bieten.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Postulat P 5/23 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

